

Nr. 10

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1940

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Oktober 1940

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 139) Kirchengesetz vom 14. Oktober 1940 zur Sicherung der geistlichen Versorgung der Gemeindeglieder

III. Personalien: 140) bis 142)

I. Bekanntmachungen

- 139) S.-Nr. /140/ II 8 w 2

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. 1937 Teil I, Seite 1386 — wird hierdurch das folgende Kirchengesetz erlassen und verfündet:

Kirchengesetz vom 14. Oktober 1940 zur Sicherung der geistlichen Versorgung der Gemeindeglieder

§ 1

(1) Wenn volljährige Gemeindeglieder aus einer Kirchengemeinde oder aus dem Bereich mehrerer zu derselben Parochie gehörenden Kirchengemeinden unter Berufung darauf, daß sie eine ihrer gemeinsamen Glaubenshaltung entsprechende geistliche Versorgung durch den zuständigen Geistlichen nicht erhalten, in beachtlicher Zahl beantragen, daß ein anderer als der zuständige Geistliche für sie Gottesdienst hält oder andere Aufgaben der Wortverkündigung und Seelsorge wahrt, so sind hierfür in angemessenem Umfang kirchliche Räume nebst Einrichtungen und Geräten in einem einzelnen Fall oder wiederkehrend zur Verfügung zu stellen.

(2) Der erwählte Geistliche muß im Dienst der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stehen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberkirchenrats zugelässtig.

(3) Beachtlich im Sinne des Abs. 1 ist die Zahl der volljährigen Gemeindeglieder, wenn sie

- a) in Gemeinden (Parochien) von 3000 und mehr volljährigen Gemeindegliedern mindestens 150,
- b) in Gemeinden (Parochien) von weniger als 3000 volljährigen Gemeindegliedern den 20. Teil von ihnen, mindestens aber 20, umfaßt.

(4) Vertritt ein Geistlicher der zuständigen Parochie oder ein Geistlicher einer in der Nähe gelegenen Parochie die Glaubenshaltung der Antragsteller, so sind diese auf die Teilnahme an den gottesdienstlichen Veranstaltungen dieses Geistlichen zu verweisen, wenn ihnen der Weg dorthin zugemutet werden kann.

(5) Für die Zeit eines sonntäglichen Hauptgottesdienstes können die kirchlichen Räume, Einrichtungen und Geräte einmal im Monat eingeraumt werden, wenn mehr als ein Drittel der volljährigen Gemeindeglieder den Antrag stellen.

(6) Als volljährige Gemeindeglieder gelten jeweils zwei Drittel der Seelenzahl der Gemeinde.

§ 2

Anträgen nach § 1 ist nur zu entsprechen, wenn die Veranstalter hinreichende Gewähr dafür bieten, daß bei den Veranstaltungen, zu denen die kirchlichen Räume und Einrichtungen benutzt werden,

1. nicht gegen staatliche Gesetze oder Anordnungen verstößen wird,
2. der Friede in der Gemeinde nicht dadurch gestört wird, daß abweichende Glaubensanschauungen geschmäht oder verächtlich gemacht werden,
3. den Erfordernissen des § 1 Absatz 2 genügt wird.

§ 3

Anträge nach § 1 können abgelehnt werden, wenn bei früheren auf Grund dieser Verordnung zugelassenen Veranstaltungen eine Verpflichtung aus § 2 nicht eingehalten worden ist.

§ 4

(1) Die Anträge nach § 1 sind an den zur Verfügung über die kirchlichen Räume, Einrichtungen und Geräte berechtigten Geistlichen zu richten.

(2) Kommt eine Vereinbarung mit den Antragstellern nicht zustande, so entscheidet der zuständige Landessuperintendent.

(3) Gegen die Entscheidung, die mit Gründen versehen sein muß, können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Oberkirchenrat einlegen.

(4) Eine fristgemäß eingegangene Beschwerde ist auch dann rechtsgültig, wenn sie bei einer unzuständigen kirchenamtlichen Stelle eingegangen ist. Gegen die unverschuldeten Verzäumnis der Beschwerdefrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

(5) Falls die Antragsteller nicht innerhalb eines Monats nach Eingang ihres Antrags bei der nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuständigen Dienststelle im Besitz einer abschließenden Entscheidung sind, können sie bei dem Oberkirchenrat dessen unmittelbare Entscheidung beantragen.

(6) Die Entscheidungen des Oberkirchenrats sind endgültig und werden mit der Zustellung an die Beteiligten wirksam.

§ 5

(1) Jedes volljährige Mitglied einer Kirchengemeinde ist berechtigt, aus Gründen seiner Glaubenshaltung einen anderen als den zuständigen Geistlichen für die Vornahme von Amtshandlungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Amtshandlungen im Sinne dieser Vorschrift sind Taufe, Konfirmation, einschließlich des vorbereitenden Unterrichts, Beichte, Abendmahl, Trauung, Beerdigung und die Aufnahme in die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs.

§ 6

(1) Der erwählte Geistliche hat die beabsichtigte Amtshandlung dem örtlich zuständigen Pfarramt rechtzeitig anzugeben. Der Anzeige ist die Erklärung beizufügen, daß der Geistliche bei der Amtshandlung die in § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen beachten werde.

(2) Soweit die beabsichtigte Amtshandlung der Zustimmung des örtlich zuständigen (Dimissoriale) oder einer besonderen kirchenbehördlichen Erlaubnis bedarf, gelten diese mit dem Eingang der Anzeige als erteilt.

III. Personalien

140) G.-Nr. 117/1 Alt-Meteln, Pred.

Dem Pastor Hans Werner Techel ist die Pfarre zu Alt-Meteln zum 1. Oktober 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 19. September 1940

141) G.-Nr. /45/ Hohmann, Verf. Alt.

Der Pastor i. R. Hohmann zu Neukalen ist am 24. September 1940 heimgerufen worden.

Schwerin, den 30. September 1940

§ 7

(1) Für Amtshandlungen nach § 5 sind auf Antrag kirchliche Räume, Einrichtungen und Geräte in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen wie für Amtshandlungen des örtlich zuständigen Geistlichen.

(2) Der Geistliche hat die notwendigen Unterlagen für die Eintragung der von ihm nach den vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Amtshandlung alsbald dem zuständigen Geistlichen zu übermitteln. Die Amtshandlungen sind danach in die Kirchenbücher der örtlich zuständigen Pfarre einzutragen unter Bezugnahme auf §§ 5 bis 7 dieses Kirchengesetzes und unter Namhaftmachung des Geistlichen, der die Amtshandlungen vorgenommen hat.

§ 8

Für die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten aus §§ 5, 6 und 7 gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

§ 9

(1) Eine Entschädigung für das Überlassen kirchlicher Räume, Einrichtungen und Geräte nach §§ 1 und 7 Absatz 1 kann nicht verlangt werden. Besondere Aufwendungen gehen zu Lasten der Antragsteller.

(2) Bei Amtshandlungen auf Grund von §§ 5 bis 7 sind die vorgeschriebenen oder ortsüblichen Gebühren zu entrichten.

§ 10

Etwa erforderliche Ausführungsbestimmungen zu den §§ 1 bis 9 erläßt der Oberkirchenrat.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Schwerin, den 14. Oktober 1940

Der Landeskirchenführer

Schulz

142) G.-Nr. /49/ Schröder, Verf. Alt.

Der Propst Schröder, Schwerin, ist am 20. September 1940 heimgerufen worden.

Schwerin, den 24. September 1940

